Ordnung

für bauliche Anlagen in Kleingärten des Regionalverbandes

verbindlich ab 1. Januar 2000

Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt

39418 Staßfurt · Gollnowstraße 2

Inhalt

		Seite
1.	Geltungsbereich	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen	2
4.	Bauliche Anlagen in Kleingärten	3
4.1	Grundsätzliche Bestimmungen	
4.2	Bestimmungen für Gartenlauben und andere Bauten	
4.3	Bauantrag	
4.4	Erteilung von Zustimmungen	
5.	Anlagen	9
5.1	Baubeauftragte im Kleingartenverein	
5.2	Information für Bauwillige	
5.3	Formulare	
6.	Schlussbestimmungen	9
7.	Anlagen	Anlage 1-7

Ordnung
für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Regionalverbandes Staßfurt im Landkreis Aschersleben-Staßfurt

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Aschersleben-Staßfurt, für die der Regionalverband Staßfurt Zwischenpächter ist.
Sie wird durch den Regionalverband in seiner Verantwortung als Zwischenpächter und gemäß Satzung (§7) mit Beschluß des erweiterten Vorstandes erlassen.
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages (Einzelpachtvertrages) zwischen dem Zwischenpächter (Regionalverband Staßfurt) und dem Mitgliedern des jeweiligen Kleingartenvereins als Pächter.
Im Rahmen der übertragenen Verwaltungsvollmacht sind die Vorstände der Kleingartenvereine für die Durchsetzung dieser Ordnung zuständig.

2. Gesetzliche und andere Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBL I S.210) in der Fassung vom 21.09.1994
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997
- Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994, besonders baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 67
- Neugefaßte Rahmengartenordnung des Regionalverbandes der Kleingärtner Staßfurt e.V., gültig ab 01.01.2000
- Satzung des Regionalverbandes der Kleingärtner Staßfurt e.V.

3. Bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen

3.1 Als "Bauliche Anlagen" im Sinne des BauGB sind alle Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise (z.B. Gartenlaube) oder für kürzere Zeiträume (z.B. Kleinst_ gewächshäuser) künstlich durch menschliche Tätigkeit aus Bauprodukten mit dem Erdboden verbunden sind, zu verstehen.

3.2 Zu den baulichen Anlagen im Kleingarten gehören: Gartenlaube, Kleingewächshaus, Kellergrube, Geräteschuppen, Toilettenhäuschen, Einfriedung, Pergola, Spaliergerüst, Wind- und Schutzwand, Gartenteich, massive Kompostieranlage, betonierte Wege und Sitzflächen, ortsfeste Bank, gemauerter Grill, Schornstein, Kleintierstall und Bienenhaus.
Die zulässige Bebauung im Kleingarten ist in der Rahmengartenordnung des Regionalverbandes der Kleingärtner Staßfurt e. V.,Abschnitt 5 geregelt.

3.3 Auch die Kleingartenanlagen in ihrer Gesamtheit, bestehend aus einzelnen Kleinggärten und gemeinschaftlichen Einrichtungen, sind als bauliche Anlagen zu betrachten. Dazu gehören neben Ziffer 3.2 Vereinsgebäude, Versorgungsleitungen, Spielplätze, Stellflächen, Feucht- und Trockenbiotope, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenanlagen und andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Bauten.

3.4 Die kleingärtnerische Nutzung durch den Kleingärtner erfolgt auf der individuellen Pachtfläche und auf der Vereinsfläche des Kleingartenvereins. Diese zwei miteinander verknüpften Seiten sind auch für die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen zu betrachten, einschließlich unterschiedlicher Rechtsbeziehungen.

3.5 Die rechtliche Bewertung und Behandlung errichteter baulicher Anlagen auf der Gartenpazelle und der gesamten Kleingartenfläche während des Pachtverhältnisses und bei dessen Beendigung erfolgt grundsätzlich so, dass sie als Scheinbestandteil des Bodens im Sinne § 95 BGB angesehen und behandelt werden, d.h. die Bauwerke müssen so betrachtet werden, als wenn sie jederzeit wieder weggenommen werden müßten.

3.6 Für Eigentümergärten in Kleingartenanlagen gelten gemäß § 3 Absatz 2 und 3 BKleinG die Vorcshriften über die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der Gartenlaube.
Bauanträge sind an die zuständige Baubehörde zu stellen.

4. Bauliche Anlagen in Kleingärten

4.1 Grundsätzliche Bestimmungen

4.1.1 Für die Errichtung von Gartenlauben und anderen baulichen Anlagen in den Kleingärten gelten die Bestimmungen des:
BKleinG (insbesondere § 1 Abs. 1 und § 3 Abs.2)
BauGB
BauO LSA.

4.1.2 Der Regionalverband als Zwischenpächter und die Vereinsvorstände haben eine große Verantwortung dafür, dass nicht mehr als das Zulässige Bauten auf den Kleingartenparzellen errichtet wird und daß es auch in einem vertretbaren Aufwand wieder entfernt werden kann.
Ein Pächterwechsel muß zum Anlaß genommen werden, die Beseitigung von im Kleingarten nicht üblichen und nicht zu-

lässigen Bauten oder einer unansehlichen überalterten Laube bzw. anderer Bauten auf Kosten des scheidenden Pächters zu verlangen.

4.1.3 Das Errichten oder Verändern der Gartenlauben und anderer Baukörper in den Kleingärten bedarf stets der schriftlichen Zustimmung.

4.1.4 Die Errichtung von Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleinG bedarf in Anlehnung an § 67 Abs.1, lfd. Nr 1f BauO LSA vom 23.06.1994 keiner Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Aschersleben-Staßfurt.
Die Zustimmung hierfür erteilt der zuständige Vereinsvorstand im Rahmen der ihm übertragenen Verwaltungsvollmacht bzw. der Regionalverband.
In jedem Fall ist eine Stellungnahme des zuständigen Vereinsvorstandes erforderlich. Der Regionalverband legt in einer Liste die Kleingartenvereine fest, die in Verwaltungsvollmacht eigenverantwortlich die Zustimmung zur Errichtung von Gartenlauben erteilen können.

4.1.5 Für das Einholen aller erforderlichen Zustimmungen zur Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen ist stets der Bauwillige zuständig und verantwortlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn schriftlich Zustimmung erteilt worden ist.

4.1.6 Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig.
Verstöße führen zur Stillegung der Baustelle und zu rechtlichen Maßnahmen.

4.1.7 Nachträgliche Änderungen eines genehmigten Bauwerkes bedürfen einer neuen schriftlichen Antragstellung und schriftlichen Zustimmung.

4.1.8 Zur Beurteilung von Bauanträgen und -vorhaben sind in dem Vereinen Baubeauftragte des Vorstandes einzusetzen, die zentral geschult werden.
Aufgabenstellung für den Baubeauftragten-siehe Anlage 5.1

4.1.9 Beim Regionalverband wird eine Baufachgruppe gebildet, die zur Bewertung von Bauanträgen und -vorhaben herangezogen werden kann und selbst Bewertungen von Vorhaben in Kleingartenanlagen vornimmt.

4.1.10 Bei tragenden Bauteilen muß ein Sachkundiger die Ungefährlichkeit der Baumaßnahme schriftlich bescheinigen (siehe § 67, Abs.11, Nr.11a BauO LSA).
Sachkundige Personen sind, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung in der Lage sind, den Sachverhalt im jeweiligen Einzelfall richtig zu beurteilen zu können.

4.1.11 Widersprüche des Bauwilligen zu abgelehnten Anträgen oder erteilten Auflagen sind innerhalb von 4 Wochen an den Vereinsvorstand schriftlich zu richten. Kann der Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist dieser an die Baufachgruppe des

Es kann die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises konsultiert werden.
Nach Anhörung zum Sachverhalt trifft der Vorstand des Regionalverbandes die abschließende Entscheidung.

4.1.12 Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmung hat der Antragsteller an den Verein je nach Schwierigkeitsgrad eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

4.1.13 Bei baurechtlichen Verstößen gegen die BauO LSA, oder gegen diese Ordnung wird zur Durchsetzung des Bauordnungsrechts die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises vom Vereinsvorstand bzw. vom Regionalverband informiert.
Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt der verursachenmde Bauwillige.

4.2 Bestimmungen für Gartenlauben und andere Bauten

4.2.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Alle Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden als überdachter Freisitz gewertet.
Ein vermieten der Gartenlaube ist nicht gestattet.

4.2.2 Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Gartenlauben, Bauten und Einrichtungen haben laut BKleinG § 20a Bestandsschutz.
Der Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen. Er erlischt daher nicht bereits bei einem Pächterwechsel, sondern erst dann, wenn das Bauwerk nicht mehr vorhanden ist oder wenn Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion des Bauwerkes zu erhalten.
Bestandsgeschützte Gartenlauben und Bauten dürfen nicht verändert werden. So sind An- und Umbauten an der Gartenlaube nicht zulässig. Sie führen zum Verlust des Bestandschutzes.

4.2.3 Die Gesamtgestaltung der Laube sollte sich in die Eigenart der Gartenanlage und näheren Umgebung sowie den schon vorhandenen Lauben anpassen.
Die maximalen Höhen für Gatenlauben betragen:
- bei Pult- und Flachdach 2,8 m (Firsthöhe)
- bei Satteldach (Neigung >10 °) 3,8 m (Firsthöhe)

Eine Laube darf nicht unterkellert sein, ein Vorratsraum von 3 qm Grundfläche und einer Tiefe bis 1,25 m, auch mit Zugang von Außen, ist zulässig. Schornsteineinbauten in der Laube sind unzulässig.
Spül- und Waschmaschinen dürfen nicht aufgestellt werden.
Die Neuerrichtung von Wasserspültoiletten ist unzulässig.
Toiletten sind als Trockentoiletten zu betreiben.
Bei Neubauten sind Geräteraum und Toilette gleich so zu konzipieren, dass künftig nur noch ein Baukörper im Garten errichtet wird.

Das Aufstellen von Toilettencontainern und freistehenden Toilettenhäuschen ist verboten.
Der Grenzabstand der Gartenlaube soll mindestens 3m betragen. Eine Verringerung ist nur in Übereistimmung mit dem Gartennachbar möglich und wenn keine Bedenken zum Bau bestehen.
Eine direkte Grenzbebauung ist unzulässig.

4.2.4 Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.
Das Aufstellen von Chemietoiletten und Betreiben von Sickergruben ist verboten.
Für die Notdurft darf nur noch die umweltfreundliche Trokkentoilette Anwendung finden. Bis zum 03.10.1990 genehmigte Wasserspültoiletten können weiter betrieben werden, wenn eine abflußlose Sammelgrube vorhanden ist und deren mobile Entsorgung über den jeweiligen abwasserbeseitigungspflichtigen Verband nachgewiesen werden kann.

4.2.5 Für den Eigenverbrauch des Kleingärtners dürfen Kleingewächshaus (bis 15 cbm Brutto-Rauminhalt) oder ein Folienzelt (bis 15 qm groß und 2,2 m hoch) sowie Frühbeetkästen errichtet und betrieben werden.

4.2.6 Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von 10 qm und flachem Randbereich zulässig.
Zur Anlage des Teiches sind Lehm/Tondichtungen, geeignete Folie oder Kunststoffe zu verwenden. Der Teich muß für eine Bepflanzung geeignet sein (Feuchtbiotop).
Die Ausgrabungen zur Errichtung haben so zu erfolgen, dass sie im Bedarfsfall bei Beendigung der Pachtzeit, problemlos wieder verfüllt werden können.

4.2.7 Die Errichtung eines ortsfesten Badebeckens ist nicht gestattet. Ein transportables Badebecken kann zeitweise in den Sommermonaten (Mai-September) mit max. 5 cbm Inhalt aufgestellt werden. Die Größe ist so zu wählen, dass ein ausgewogenes Verhältnis im Garten gewährleistet ist und die kleingärtnerische Nutzung erhalten bleibt. Dem Wasser sind keine chemischen Zusätze zuzuführen. Das Wasser ist zum Gießen zu verwenden.

4.2.8 Einfriedungen, Gartentore Wegbefestigungen und Einfassungen innerhalb des Kleingartens müssen sich in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einfügen.
Einzelheiten regelt der Verein in seiner Gartenordnung.
Neu angelegte Wege- und Sitzflächen dürfen nicht mit Ortbeton versiegelt werden.
Eine übertriebene Weggestaltung (Breite über 1m) mit Platten- und Splittbelag ist nicht statthaft.
Befestigte Freiflächen dürfen nur unter Verwendung von Platten bzw. kleinformatigen Steinen (Ökopflaster) bis 10 qm ausgeführt werden.

4.2.9 Der Elektro- und Wasseranschluß muß mit den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Alle Flüssigkeitsanlagen im Kleingarten sind nach den Technischen Richtlinien TRF zu errichten, zu betreiben und zu überprüfen.

4.2.10 Über die Installation der Wasseranschlüsse in den Kleingärten entscheidet der Kleingartenverein. Für Neubau von Brunnen ist die behördliche Erlaubnis nach WG LSA §137 (Landeswassergesetz) erforderlich.
Mit dem Bau des Brunnens darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde. Anträge sind ein Monat vor Beginn der Arbeiten gemäss Anlage 6 an das Umweltamt des Landkreises ASL/SFT "Untere Wasserbehörde" zu richten.
Eine Entnahme von 5...10 qm/Tag ist nutzungsfrei.
Eventuell behördliche Regelungen bleiben davon unberührt.

4.2.11 Das Errichten und Betreiben von Solarzellen ist genehmigungsfrei. Vor der Errichtung ist eine Anzeige beim Vorstand des zuständigen Kleingartenvereins erforderlich. Die Sonnenkollektoren sind in und an Dach- oder Außenwänden anzubringen.
DerCharakter der Gartenlaube darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Bauantrag

4.3.1 Vom Gartenpächter ist vor Baubeginn schriftlich ein Bauantrag oder eine Bauanzeige an den Verein in 2-facher Ausführung auf Formblatt "Bauantrag" gemäß Anlage 5.3 zu richten. Der Bauwillige erhält dazu ein Informationsblatt (siehe Anlage 5.2).
Bauanträge sind zu stellen für Gartenlauben, Geräteschuppen, Terassen, Toiletten, Wasseranlagen und Kleingewächshäuser. Bauanzeigen sind für andere baulichen Anlagen erforderlich, insbesodere für Außenzäune, Wege und Versorgungsleitungen.

4.3.2 Mit dem Bauantrag (gemäß Anlage 5.3) für die zu bauende Anlage ist einzureichen :

- Bauantrag
- Lageplan der Gartenparzelle mit baulichen Anlagen im Garten mit Maßangaben und Grenzabständen
- Grundriss der Laube mit Maßangabe und Raumeinteilung (vorgesehene Verwendung der Räume, insbesondere Geräteraum und Toilette) bzw. Grundriss der baulichen Anlage
- Ansichten bzw. Schnitte der Laube mit Maßangaben (Länge, Breite, Raumhöhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe) bzw.Schnitte der baulichen Anlagen mit Angaben zu Breite, Höhe bzw. Tiefe.
  Bei Fertigteillauben sind Fotos bzw. Prospektmaterial zulässig, jedoch mit den genannten Maßangaben.

- Angabe des Zeiraumes der Baumaßnahme.

- Baubeschreibung mit Nutzungsangabe

- Angaben zu den Baumaterialien sowie bei Lauben zur Ausführung des Fundamentes

- Ausführung der Toilette und die Entsorgung der Fäkalien.

- Darstellung (Grundriss) zulässiger Einbauten.

4.3.3 Wesentliche Änderungen an bestehenden Lauben sind zustimmungspflichtig.
Das betrifft :

- Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Öffnungen für Fenster und Türen, vor allem im Bereich zum Gartennachbarn.

- Änderung der Dachform, andere Höhenmaße der Laube.

- Einbau neuer oder Wegnahme von tragenden oder aussteifender Bauteile (auch innerhalb der Laube)
  Dabei bedarf es den Nachweis der Standsicherheit.

4.3.4 Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Gartenlauben und anderen Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet wurden (Fläche gößer 24 qm), sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.

4.3.5 Für neue Brunnen gelten besondere Bestimmungen der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde), siehe Ziffer 4.2.10.

4.4 Erteilung von Zustimmungen

4.4.1 Die Zustimmung wird erteilt, wenn durch Sinn und Zweck der Baumaßnahme nicht gegen die Verbandsinteressen der Kleingärtner verstoßen wird.
Die Zustimmung wird schriftlich nach Begutachtung durch den Baubeauftragten des Vereins oder durch den Vorstand erteilt.

4.4.2 Die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung mit Begründung oder Zustimmung mit Auflagen hat innerhalb von 8 Wochen durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Bei einer Prüfung des Bauantrages durch den Regionalverband muß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Ein Exemplar des bestätigten Bauantrages verbleibt bei den Unterlagen des Vereinsvorstandes (Parzellenakte) , und ein Exemplar wird mit Bestätigung dem Bauwilligen übergeben.

4.4.3 Bauwillige Kleingärtner können die vorgenannte generelle Zustimmungspflicht durch den Vereinsvorstand bzw. dem Regionalverband nicht umgehen (z.B. durch das Einverständnis des Eigetümers von Grund und Boden).

4.4.4 Erst nach Vorliegen der Zustimmung gemäß Punkt 4.4.2 darf der Bauwillige mit den praktischen Arbeiten beginnen. Die Bauarbeiten müssen innerhab von 6 Monaten beginnen und der Rohbau 12 Monaten nach Baubeginn abgeschlossen sein.

4.4.5 Für erfolgte Materialeinkäufe, eingegangene Verträge u.ä. vor Vorliegen der Zustimmung zur Errichtung der baulichen Anlage, trägt der Bauwillige das alleinige Risiko.

4.4.6 Für Abrisse/Demontagen gelten die unter Punkt 4.2.4 angegebenen Fristen. Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls hat unverzüglich zu erfolgen.

4.4.7 Die Einhaltung der in der Bauzustimmung festgelegten Parameter ist vom Baubeauftragten oder durch eine vom Vorstand eingesetzte Person zu kontrollieren.
Wird gegen die Zustimmung des Bauantrages verstoßen, ist durch den Vorstand unverzüglich Baustop zu erteilen.
Wird die bauliche Anlage in einer nichtgenehmigten Form errichtet, werden rechtliche Schritte zur Unterlassung bzw. Beseitigung durch den Vorstand gemäß Vereinsrecht eingeleitet.

5. Anlagen

5.1 Baubeauftragte in den Kleingartenvereinen des Regionalverbandes

Der Baubeaftragte des Regionalverbandes und die Baubeauftragten der Kleingartenvereine sind aus der Anlage 7 ersichtlich.
Kleingartenvereine ohne Baubeauftragten stellen Ihre Bauanträge bzw. Bauanzeigen direkt an den Regionalverband zu Händen des Baubeauftragten.

5.2 Informationsblatt für Bauwillige

Das Informationsblatt ist Bestandteil des Bauantrages bzw. der Bauanzeige

5.3 Formulare

5.3.1 Informationsblatt für Bauwillige
5.3.2 Bauantrag
5.3.3 Bauanzeige
5.3.4 Zustimmung zum Antrag
5.3.5 Baukontrolle/Abnahme
5.3.6 Anzeige eines Bohrvorhabens
5.3.7 Baubeauftragte in den Vereinen des Regionalverbandes und im Regionalverband

6. Schlußbestimmungen

6.1 Alle Baumaßnahmen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

6.2 Folgende bauordnungsrechtlichen Forderungen sind vorallem zu erfüllen :

- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, dürfen nicht gefährdet werden

- Unzumutbare Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

- Es dürfen nur gebrauchstaugliche Bauprodukte verwendet werden.

- Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

- Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung gestalterisch in Einklang zu bringen (wie Orts- oder Landschaftsbild).

- Bei Bauarbeiten sind die Arbeits- und Brandschutzbedingungen einzuhalten und über Versicherungen abzusichern.

- Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer sind zu schützen.

- Die Tragfähigkeit des Baugrundes des Gartennachbarn darf nicht gefährdet werden.

6.3 Die Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Regionalverbandes Staßfurt vom 05.08.1999 tritt in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis) ab 01.01.2000 in Kraft und ist für alle Kleingärtnervereine des Regionalverbandes verbindlich.

Staßfurt, 05.08.1999

gez. Kurtze

Kurtze
Vorsitzender
des RV der KG
Staßfurt

Aschersleben,
Aus der Sicht des Bauordnungsamtes wird Zustimmung erteilt.

gez.

Landkreis
Aschersleben - Staßfurt
Bauordnungsamt

Anlagen :

Informationsblatt für Bauwillige in Kleingartenanlagen

In Kleingartenanlagen bedarf es entsprechend des jeweils gültigen Pachtvertrages (Kleingartenpachtvertrag § 4 bzw. VKSK-Nutzungsvertrag § 3) für die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des Vorstandes des Kleingärtnervereins bzw- des Regionalverbandes.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der bauwillige Kleingärtner schriftlich einen Bauantrag bzw. eine Bauanzeige in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen.
Die Bauunterlagen werden geprüft, danach kann die Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen erfolgen. Erst nach Vorlage der Zustimmung darf mit den Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen durch den bauwilligen Kleingärtner (Bauherrn) begonnen werden.

Folgende Grundsätze und Regelungen sind zu beachten:

1. Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben nur errichtet bzw. verändert werden, wenn sie einfach ausgeführt, höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben und nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

2. Bei Baumaßnahmen "Gartenlaube" sind Geräteraum und Toilette so mitzukonzipieren, daß nur noch ein Baukörper im Garten errichtet wird. Die Zustimmung der unmittelbar anliegenden Gartennachbarn innerhalb des Vereins ist notwendig, wenn der Grenzabstand von 3 m unterschritten wird. Der Mindestgrenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten.
Angrenzende vereinseigene bzw. in fremdem Eigentum stehende Flächen, wie Wiesen, Wege usw., sind im Lageplan darzustellen und zu benennen.

3. Bauanträge sind zu stellen für Gartenlauben, Geräteschuppen, Terrassen, Toiletten, Wasseranlagen und Kleingewächshäuser.
Bauanzeigen sind für andere Baukörper erforderlich, insbesondere für Außenzäune, Wege und Versorgungsleitungen.

4. Der Bauantrag für Gartenlauben ist gemäß Formular zu stellen. Die Vorgaben und Erläuterungen zum Bauantrag (s.Rückseite des Antragformulars) sind einzuhalten.

5. Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben und anderen Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet worden und größer als 24 m² sind, sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.

6. Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmungen hat der Antragsteller an den Verein je nach Schwierigkeitsgrad eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

7. Die Festlegungen aus der erteilten Zustimmung zum Bauantrag werden vom Bauherrn anerkannt und eingehalten, anderenfalls ist ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand erforderlich

Anlage 2

Kleingartenverein:

.....

BAUANTRAG

Pächter: a) ....
Name Vorname

....
PLZ Ort Straße Telefon

.b) ....
Name Vorname

....
PLZ Ort Straße Telefon

Kleingartenanlage ..... Garten Nr.: .....

Hiermit stelle/n* ich/wir* folgenden Bauantrag zum Bauen/ Erweitern/ Ändern/ Abreißen *

einer/s .....

.....
Bezeichnung der baulichen Anlage/ Einrichtung

Kurzbeschreibung:

.....

.....

.....

Eingereichte Bauunterlagen (siehe Anlage):

- Lageplan (..... Blatt)
- Zeichnungen/ Skizzen (..... Blatt)
- Prospekte (..... Blatt)
- textliche Beschreibungen (..... Blatt)
- bautechnischer Nachweis (..... Blatt)

Der Text auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bauantrages.

Ich/ wir bitte/n* um Zustimmung und erklären, das Bauordnungsrecht und die Ordnungen/ Satzung des Kleingartenverbandes und des Kleingartenvereins einzuhalten.

..... , den ....
Ort Datum Unterschrift des Pächters

* Nichtzutreffendes streichen

Hinweise

1. Der Bauantrag für Gartenlauben gemäß Formular muß beinhalten:
   - Bauantrag,
   - Lageplan der Gartenparzelle mit baulichen Anlagen im Garten mit Maßangaben und Grenzabstände,
     Grundriß der Laube mit Maßangaben und Raumeinteilung (vorgesehene Verwendung der Räume, insbesondere Geräteraum und Toilette) bzw. Skizze der baulichen Anlage,
   - Ansichten der Laube von vorn und von der Seite mit Maßangaben (Länge, Breite, Raumhöhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe) bzw. Schnitte der baulichen Anlagen mit Angaben zu Breite, Höhe bzw. Tiefe. Bei Fertigteillauben sind Fotos bzw. Prospektmaterial zulässig, jedoch mit den o.g. Maßangaben,
   - Angabe des Zeitraumes der Baumaßnahme,
   - Zustimmung des Pächters der Nachbarparzelle, wenn Baumaßnahmen aus bestimmten Gründen den Grenzabstand unterschreiten,
   - Angaben zu den Baumaterialien sowie bei Lauben zur Ausführung des Fundamentes,
   - Ausführung der Toilette und die Entsorgung der Fäkalien,
   - weitere zulässige Einbauten,
   - grober Kostenvoranschlag,
   - Baubeschreibung mit Nutzungsangabe.

2. Bei Lauben/Bauten in monolythischer Bauweise sind statische Details und Berechnungen anzugeben, wie Fundamentangaben, Fenster- und Türstürze, Pfeiler, Dachausführungen und -befestigung.

3. Für tragende oder nichttragende Bauteile im Sinne der Ziffer 4.1.9. hat der Bauwillige sich die Ungefährlichkeit der Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen schriftlich bescheinigen zu lassen.

4. Wesentliche Änderungen an bestehenden Lauben sind zustimmungspflichtig.
   Das betrifft z.B.:
   - Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Öffnungen für Fenster und Türen, vor allem im Bereich zum Gartennachbarn,
   - Änderung der Dachform, andere Höhenabmaße der Laube,
   - der Einbau neuer tragender oder aussteifender Bauteile (auch innerhalb der Laube) bedarf des Standsicherheitsnachweises.

5. Mit der Abgabe des Bauantrages wird vom bauwilligen Kleingärtner erklärt, dass er/sie

   - das Bau- und Bauordnungsrecht und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz) während der Bauarbeiten einhält/einhalten.

   - als Bauherr die volle Verantwortung für die Baumaßnahmen trägt;

   - den Kleingärtnerverein und Dritte von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zu jeder Zeit freistellt.

Kleingartenverein:

Anlage 3

.....

BAUANZEIGE

Pächter: a) .....
Name ..... Vorname .....

..... PLZ Ort ..... Straße .....

.b) .....
Name ..... Vorname .....

..... PLZ Ort ..... Straße .....

Kleingartenanlage .....
Garten Nr.: .....

Hiermit zeige/n* ich/wir* an das Bauen/ Errichten/ Ändern/ Abreißen *

einer/s .....

.....
Bezeichnung der baulichen Anlage/ Einrichtung

Kurzbeschreibung:

Unterlagen (z.B. Bauzeichnung):

..... , den .....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Pächters

* Nichtzutreffendes streichen

ANLAGE 4

Kleingärtnerverein .....

Zustimmung zum Bauantrag Nr. .....

Baumaßnahme in Kurzfassung: .....

.....

.....

Hiermit wird die Zustimmung erteilt an den/die Bauherrn (Pächter)

a) .....
Name
.....
Vorname
PLZ/Wohnort
.....
Straße

b) .....
Name
.....
Vorname
PLZ/Wohnort
.....
Straße

auf der Grundlage des Bauantrages vom .....auf dem Garten Nr. .....
in der Kleingartenanlage .....
ein/e .....
.....
.....
(baulichie Anlage)

zu bauen/zu erweitern/zu ändern/abzureißen*.
Die anliegenden Bauunterlagen*
- Lageplan (.....Blatt)
- Zeichnungen/Skizzen (.....Blatt)
- Prospekte (.....Blatt)
- textliche Beschreibungen (.....Blatt)
- bautechnischer Nachweis (.....Blatt)

sind mit dem Vereinsstempel und Datum versehen und sind untrennbarer Bestandteil der Zustimmung. Die angegebenen Abstände und Baumaße sind vom Bauherrn einzuhalten.
Folgende Bauabnahmen/Baukontrollen* sind erforderlich: Fundament/Rohbau/Bauende/Sonstiges*

Der Bauherr informiert innerhalb von 4 Wochen den Vereinsvorstand über die Fertigstellung.
Weitere Auflagen und Hinweise:* .....
.....
.....
.....

Die Zustimmung zum Bauantrag erlischt innerhalb von 2 Jahren, eine Fristverländerung ist möglich.
Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmung hat der Bauherr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von .....DM an den Verein zu zahlen.

....., den .....
(Ort) (Datum)

.....
Vorstand

*Bitte Nichtzutreffendes streichen

ANLAGE 5

Kleingärtnerverein .....

Bauabnahme/Baukontrolle*

Bauobjekt: .....
Kurzfassung: .....
Reg.-Nr. .....
Auf der Grundlage der Zustimmung vom .....
ein/e .....
.....
(Bezeichnung der baulichen Anlage/Einrichtung)

zu bauen/zu erweitern/zu ändern/abzureißen*
im Garten Nr. .....in der Kleingartenanlage .....
des/r Bauherrn

a) .....
Name Vorname
.....
PLZ/Wohnort Straße
b) .....
Name Vorname
.....
PLZ/Wohnort Straße

wird eine Bauabnahme/Baukontrolle* für
- Fundament
- Rohbau
- Bauende
- Sonstiges
durchgeführt.

Der Bauherr bzw. sein Vertreter .....
(Name, Vorname)
waren am ..... vor Ort anwesend.
Der Kleingärtnerverein war vertreten durch .....
(Name, Vorname)
Folgende Hinweise/Forderungen werden dem Bauherrn erteilt: .....
.....
.....
.....
.....
Fristsetzung: .....

.....,den .....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift/Funktion

*Nichtzutreffendes bitte streichen

ANLAGE 6

Name und Anschrift des Absenders	Telefon	Ort, Datum

Beteiligte Behörden

☐ Bergamt
☐ Untere Wasserbehörde
☐ Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Siehe auch Hinweise (umseitig)

ANZEIGE EINES BOHRVORHABENS

nach § 127 Bundesberggesetz, § 139 Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt (WG LSA)

Anlage: 1 Lageplan

Lage der Bohrung(en)

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemarkung/Flur (soweit bekannt)	Flurstück(e) (soweit bekannt)

Die genaue Lage der geplanten Bohrung (en) ist auf der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25.000 oder 1 : 5.000 eingetragen. In jedem Fall erforderlich.

Auftraggeber (Name, Anschrift)

.....

Beratende Firma - z.B. Ingenieurbüro - (Name, Anschrift)

.....

Zweck der Bohrung(en)

☐ Lagerstättenerkundung/-erschließung ☐ Grundwassererkundung/-erschließung

☐ Baugrunderkundung

Sonstiger Zweck	

Zahl der Bohrung(en)	Geplante Bohrtiefen	Durchmesser	Beginn der Bohrarbeiten
	m	mm	

Bohrverfahren

Bemerkungen

.....

.....

Unterschrift

ANZEIGE EINES BOHRVORHABENS
nach § 127 Bundesberggesetz und § 139 Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt

Hinweise
Anzuzeigen sind:

- Bohrungen, die dem Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen dienen, dem zuständigen Bergamt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten (§ 50 Bundesberggesetz).
- Bohrungen, die nicht dem Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen dienen und die tiefer als 100m in den Boden eindringen sollen, dem zuständigen Bergamt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten (§ 127 Bundesberggesetz)
- Alle Bohrungen, die nicht tiefer als 100m in den Boden eindringen sollen und sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt/größere selb ständige Stadt) und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrarbeiten

Die Pflicht zur zusätzlichen Anzeige nach Bundesberggesetz und Landeswassergesetz entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz eingereicht wird (§ 50 Abs. 1 Satz 3 Bundesberggesetz und § 139 Abs. 1 WG LSA).

Anzeigenvordruck:

- Zeigen Sie Bohrungen bitte mit dem Vordruck an.
- Den Vordruck füllen Sie bitte in Block- oder Maschinenschrift aus.
- Prüfen Sie bitte anhand der Hinweise, welche Behörden zu beteiligen sind.
- Jede zu beteiligende Behörde erhält eine Durchschrift. Tragen Sie bitte die Adressen auf der jeweiligen Durchschrift nach.

Wahlprotokoll

Niederschrift über die Wahlversammlung des Kleingartenvereins (KGV)
"Gute Hoffnung" Neundorf e.V. VR 36688

Versammlungszeit: Samstag den 25.1.2014 um 14.00 Uhr
Versammlungsort: Staßfurt, MG-haus der V.So. am Luisenplatz
Anwesenheit: 30 stimmberechtigte Mitglieder von insgesamt 54 Gartenpächtern

Versammlungsleiter: Uwe Kammermeier
Protokollführer: Gerhard Reimann
Beide per Zuruf gewählt.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wahl des Vorstandes:
Abgestimmt wurde durch Handzeichen.
Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Vorsitzender: Stefan Zürch, mehrheitlich bei 1 Gegenstimme
- Stellvertreter: Uwe Kammermeier, einstimmig
- Kassiererin: Daniela Unger, einstimmig
- Schriftführer: Gerhard Reimann, einstimmig

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Wahl der Revisionskommission:
Abgestimmt wurde durch Handzeichen.
Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Vorsitzender: Roland Weber, einstimmig
- Stellvertreterin: Silvia Stürzenbach, einstimmig
- Mitglied: Sylvia Soltau, einstimmig

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Die Versammlung wurde um15.40 Uhr geschlossen.

Versammlungsleiter

Reimann
Protokollführer